

Die Einwohnergemeinde Oberlunkhofen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz) folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern;
2. die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern (siehe Fussnote ¹);
3. die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;
4. in das Wahlbüro sind 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

III. Veröffentlichungen

Als amtliches Publikationsorgan wird der „Amtliche Anzeiger“ bestimmt. Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen in diesem Mitteilungsblatt.

IV. Zuständigkeiten

Vereinbarungen über die Aenderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

Der Abschluss von Erwerbs-, Veräusserungs-, Schenkungs- und Abtretungsverträgen bis zu einem Betrag von gesamthaft Fr. 50'000.00 je Kalenderjahr fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Finanziell weiterreichende Verträge im Grundstücksverkehr fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs.2 lit. h des Gemeindegesetzes obliegt der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat ist zur Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber der Emissionszentrale der Schweizergemeinden ermächtigt.

¹ Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen (formelle Bereinigung der Gemeindeordnung).

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 25. Januar 1981.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am	07.06.1985
Von den Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom angenommen	08.09.1985
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am	03.10.1985

Änderung

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am	16.06.1989
Von den Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom angenommen	10.09.1989
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am	27.09.1989

Änderung

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am	25.11.2016
Von den Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom angenommen	12.02.2017
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am	21. Feb. 2017

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Karl Grossen

Erwin Eichenberger



G. Reichlin

Stück

